

Bulldogclub Rottal – Inn



Statut

Bei der Gründungsversammlung des Oldtimerbulldogclubs Rottal – Inn, sowie bei verschiedenen Jahreshauptversammlungen wurde durch die Mitgliederversammlung folgendes Statut beschlossen:

Statut mit Stand vom 10.01.2019

1. Der Bulldogclub Rottal-Inn ist eine freie Interessengemeinschaft für Oldtimer-Schlepper. Der Vereinssitz ist der Wohnort des 1. Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und den 2. Vorstand und bestimmt den Schriftführer, den Kassenwart und die Beisitzer (=Ausschußmitglieder).
Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht ab und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung des Clubs ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder notwendig.
3. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Die Amtszeit des 1. und 2. Vorstandes, sowie des Schriftführers und des Kassiers beträgt 2 Jahre.
5. Der 1. und 2. Vorstand haben die Aufgabe, die Interessen des Clubs zu vertreten, für den inneren Zusammenhang zu sorgen und den Club nach außen hin zu repräsentieren.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Clubs und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
7. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.12. eines Jahres und endet am 30.11. des Folgejahres.
Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Anträge auf Statutenänderung müssen schriftlich eingereicht werden.
9. Die Mitglieder haften nicht für die vom Vorstand eingegangenen Verpflichtungen.
10. Der Beitritt zum Club erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder Überweisung des Jahresbeitrages auf das Konto Nr. 324 333 8 bei der Raiffeisen-Volksbank im Rott- und Inntal eG, 84347 Pfarrkirchen, Bankstelle Simbach, BLZ 740 618 13
Über die Aufnahme eines Beitrittswilligen entscheidet die Vorstandschaft.
11. Der Jahresbeitrag beträgt € 22.- (gem. Vorstandsbeschluss vom 3.11.2017)
Jugendliche Angehörige von Mitgliedern können auf Antrag bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beitragsfrei als Mitglied geführt werden. Hier ist ein Erziehungsberechtigter oder Pate als Aufsichtsperson erforderlich.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist oder wenn es sich gegen Vereinsinteressen verhält.
13. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden für die Belange des Clubs verwendet werden (Kosten für Einladungsschreiben, Portokosten, Vorbereitungskosten für Bulldogtreffen und andere unmittelbar mit der Clubarbeit zusammenhängende Ausgaben).
14. Das Vermögen des Clubs darf € 15.000.- nicht überschreiten.
15. Bei Auflösung des Clubs werden verbleibende Restgeldbeträge einem karitativen Zweck zugeführt.
16. Dieses Statut wurde bei der Gründungsversammlung den Mitgliedern vorgetragen und von diesen so genehmigt.
17. Jedes Mitglied des Clubs erhält ein Exemplar dieses Statuts.
18. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß seiner Datenschutzerklärung nach DSGVO. Diese ist auf der Homepage einsehbar oder kann beim Vorstand angefordert werden.

Asbach, 10.01.2019

Martin Hofbauer

Martin Hofbauer
1. Vorstand